

Schleswig-Holsteinischer Landtag
- Bildungsausschuß –
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70

24105 Kiel

UNIVERSITÄTSKLINIKUM
Schleswig-Holstein



Personalrat Standort Kiel

Ansprechpartner: Gerd Klein

Tel: 0431 / 597- 1010

Fax: 0431 / 597- 10 53

E-Mail: klein@rzk.uni-kiel.de

Datum: 26. Juli 2004

Ihr Aktenzeichen: L 213 v. 10. Juni 2004

Uns. Aktenzeichen:

Nachrichtlich

Staatssekretär (W)
des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft,
Forschung und Kultur
des Landes Schleswig Holstein
Herrn Dr. H. Körner
Brunswiker Straße 16-22

24105 Kiel

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 15/4750**

A) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes (HSG) Hochschulmanagement

Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 15/3376

B) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes und des Hochschulzulassungsgesetzes

Sehr geehrter Herr Schmidt,
sehr geehrte Damen und Herren,

zu den obigen Gesetzentwürfen nehmen wir wie folgt Stellung:

A) Gesetzentwurf der Landesregierung

Die weitere Verselbständigung des UK S-H wird durch den Personalrat begrüßt.

Das Einziehen einer weiteren Leitungsebene ist jedoch problembehaftet.

- Um die Positionen der Zentrumsleitungen qualitativ hochwertig zu besetzen ist für die nichtwissenschaftliche Leitung eine Vergütung außerhalb des BAT erforderlich. Zumindest für die großen Zentren.



- Es ist zu befürchten, daß die Position der ärztlichen Zentrumsleitungen weiterhin durch die "Freiheit von Forschung und Lehre" geprägt werden. Ein auf die Konsolidierung der Finanzen des UK S-H ausgerichtetes Handeln wird nachrangige Priorität haben.
- Die Reduzierung von Verwaltungskosten ist nur zu realisieren, wenn die Dezentralisierung von Verwaltungsaufgaben geprüft wird. In Einzelfällen kann aber auch die Zentralisierung vorteilhaft sein.

§ 125 Zentren...

Die Zentrumsleitung außerhalb der Wissenschaft berücksichtigt insbesondere die Pflegekräfte oder die technischen Beschäftigten. Alle andern Berufsgruppen haben keine/n "richtige/n" Vorgesetzte/n.

Diese Struktur ist bei der Umsetzung der Aufgaben, die sich das UK S-H gestellt hat, hinderlich.

Konequent wäre gewesen, neben der ärztlichen und kaufmännischen Zentrumsleitung eine Zentrumsleitung "Personal" zu etablieren. Unabhängig von den Berufsgruppen der Pflege und der MTA's.

Nicht geregelt ist die Zuständigkeit von zentrumsübergreifenden Einsätzen.

§ 137 HSG alte Fassung

Der Personalrat hält die Bestimmung in der Übergangsvorschrift des Artikel 3 Abs. 6 des Gesetzes des UK S-H vom 12.2.2002, daß der § 137 HSG in der Fassung vom 04.5.2000 weiterhin Anwendung findet, für unverzichtbar.

Die weitere Geltung der Tarife BAT und MTArb als Flächentarif ist unverzichtbar. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die Tarifverhandlungen auf Bundesebene. Es ist davon auszugehen, daß der "neue Tarif" wesentlich übersichtlicher und flexibler sein wird. Auch ist nicht auszuschließen, daß es krankenhausspezifische Spartentarifverträge geben wird.

Die Konsolidierung der Finanzen des UK S-H kann nur durch viele Maßnahmen erreicht werden.

Ein vom Vorstand seit Monaten propagierte "HAUSTARIFVERTRAG" würde sich kontraproduktiv auswirken.

Leistungsbezogene Elemente verbieten sich im Krankenhaus. Zumindest im Kernbereich der Krankenversorgung (**Eine auf die Bedürfnisse der Patienten ausgerichtete Versorgung verbietet eine leistungsbezogene Vergütung. Wie sollte die Bemessung erfolgen?**).



Ebenso verbietet es sich, neueinzustellende Beschäftigte anders als die bisherigen zu vergüten. Das Beispiel der ZIP gGmbH, die diesen Weg geht, zeigt, daß jede Bewerberin und jeder Bewerber seine Arbeitsverträge selbst aushandeln muß!

Die derzeitigen Tarifverhandlungen zeigen, daß auch ver.di der prekären finanziellen Situation Rechnung trägt.

Mitbestimmungsgesetz

Die Anwendung des §84 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 MBG auf das UK S-H wäre nicht sachgerecht.

Die Mitbestimmung in organisatorischen Angelegenheiten hat in der Vergangenheit in vielen Fällen dazu geführt, daß erst durch Hinweise des Personalrates auf wichtige, die Organisation betreffende Fakten aufmerksam gemacht wurde und deren Berücksichtigung zur Effizienzsteigerung beigetragen haben.

Das UK S-H kann aufgrund des Auftrages der maximalen Krankenversorgung und der Forschung und Lehre nicht mit anderen Krankenhäusern verglichen werden. Eine wirkliche Konkurrenz kann deshalb auch nicht stattfinden.

Es ist davon auszugehen, daß die Universitätskliniken bei den Bewertungen des DRG-Systems bessere, d. h. höhere Bewertungszahlen anerkannt bekommen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gerd Klein
Vorsitzender

